

## Unterbringungsvertrag

Zwischen der **Hundepension Ruhetal / Inhaberin: Sabine Kappel**  
-nachfolgend „Hundepension“ genannt-

und  
Herrn/Frau \_\_\_\_\_ Adresse \_\_\_\_\_  
-nachfolgend „Halter“ genannt-

über die Betreuung und Unterbringung des Hundes \_\_\_\_\_

### § 1 Vertragsgegenstand

Die Hundepension verpflichtet sich, den Hund in der Zwingeranlage gemeinsam mit anderen Hunden/Hündinnen unterzubringen und artgerecht zu ernähren. Der Halter verpflichtet sich, den Hund zum vereinbarten Zeitpunkt in der Hundepension abzugeben und wieder abzuholen.

### § 2 Preis und Aufenthaltsdauer

1.) Der Hund wird in der Zeit

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
in der Hundepension untergebracht.

Er wird um \_\_\_\_\_ Uhr abgegeben

und um \_\_\_\_\_ Uhr abgeholt.

Der Preis für die Unterbringung des Hundes pro angefangenen Tag beträgt inklusive Futter

EUR \_\_\_\_\_ incl. MwSt.

2.) Gesamtpreis: Euro bei Abgabe zu bezahlen in bar oder EC-Karte.

3.) Bei Überschreiten der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer ist der Halter verpflichtet, dies der Hundepension schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine schriftliche Mitteilung, wird der Hund nach Ablauf der 1. Verlängerungswoche an das Tierheim abgegeben.

4.) Bei tageweiser / mehrfacher / ständiger Betreuung;

Aufenthalt von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
an folgenden Tagen:

---

### § 3 Kündigung

Die Hundepension kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn der Halter den Preis für die Unterbringung nicht entsprechend §2 dieses Vertrages bezahlt.

### § 4 Aufrechnung

Der Halter kann gegenüber der Hundepension nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht ausüben.

### § 5 Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 8:00 bis 19:00 Uhr  
Samstag: 8:00 bis 15:00 Uhr  
Sonn- und Feiertage geschlossen

Bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten erhöht sich der Pensionspreis an dem/den entsprechenden Tag/Tagen um 60% des Normalpreises.

### § 6 Zugesicherte Eigenschaften

Der Halter versichert, dass

- der Hund keinerlei Krankheiten, insbesondere keine ansteckenden Krankheiten hat oder

- folgende Krankheiten hat: \_\_\_\_\_

- bei Hündinnen:

nicht läufig sind

zur Zeit läufig ist

letzte Läufigkeit am: \_\_\_\_\_

nächste Läufigkeit erwartet etwa am: \_\_\_\_\_

- Für den Hund eine Haftpflichtversicherung besteht bei

- \_\_\_\_\_

### § 7 Ausnahmevoraussetzungen

Bei Übergabe des Hundes ist dessen Impfpapier ausgefüllt mitzubringen. Der Impfschutz für den Hund muß ausreichend, insbesondere gegen Tollwut, Stuttgarter Hundeseuche, Parvovirose, Leptospirose, Zwingerhusten vorhanden und rechtzeitig, das heißt 6 Wochen vor Abgabe vorhanden sein.

### § 8 Haftungsausschluß und –beschränkung, Freistellung

a) Die Haftung für Schäden am Hund wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten der Hundepension oder eines Gehilfen beruht.

b) Bei läufigen/trächtigen Hündinnen wird eine Haftung vor Schäden am Wurf ausgeschlossen. Für Schäden, die an den Einrichtungen der Hundepension oder bei Dritten durch den Wurf verursacht werden, hat der Halter aufzukommen; von Ansprüchen Dritter hat er die Hundepension freizustellen.

c) Bei trächtigen Hündinnen besteht keine Haftung im Falle von Geburtschäden.

d) Bei einer Krankheit des Hundes wird die Haftung für Schäden ausgeschlossen, wenn die Hundepension die erforderlich erscheinenden Maßnahmen, insbesondere Behandlung durch den Tierarzt, nach Erkennbarkeit der Krankheitssymptome eingeleitet und entsprechend tierärztlichem Rat ausgeführt hat.

e) Insgesamt wird Haftung für Schäden des Hundes der Höhe nach beschränkt auf den Verkehrswert des Hundes vor Schadenseintritt.

f) Der Halter stellt die Hundepension von Ansprüchen Dritter, die durch den untergebrachten Hund verursacht werden, frei, wenn diese Schäden von der Haftpflichtversicherung der Hundepension nicht oder nicht vollständig reguliert werden. Der Halter erkennt ausdrücklich an, dass er über den Umfang dieser Haftpflichtversicherung\*, insbesondere die Deckungsgrenzen, unterrichtet worden ist.

### § 9 Kostenübernahme

Kosten, die für eine tierärztliche Behandlung entstehen, die aus Sicht der Hundepension erforderlich erscheint, werden der Hundepension vom Halter erstattet. Das gleiche gilt für Kosten von Impfmaßnahmen bzw. anderen vorbeugenden Behandlungen oder Maßnahmen entsprechend tierärztlichem Rat, die bei Auftreten von Krankheiten erforderlich erscheinen.

### § 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hundepension Ruhetal)

\_\_\_\_\_  
(Halter)

\*Von der Haftpflichtversicherung habe ich Kenntnis genommen

\_\_\_\_\_  
(Halter)